

## Unternehmensumstrukturierung und Besteuerung – SoSe 2019

**Lösen Sie bitte beide Aufgaben zu insgesamt 100 Punkten (= 60 Minuten)**

**Bitte zeigen Sie ihre Lösungswege nachvollziehbar auf und denken Sie an die Angabe einschlägiger Rechtsvorschriften!**

### Aufgabe 1 (45 Punkte = 27 Minuten)

Nehmen Sie – mit entsprechend überzeugenden Begründungen und unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen – Stellung zu folgenden Aussagen:

- a) Vergibt ein Mitunternehmer seiner Mitunternehmerschaft ein Darlehn stellen die an ihn gezahlten Zinsen bei ihm Sonderbetriebseinnahmen dar. Auf Ebene der Mitunternehmerschaft sind die gezahlten Zinsen in voller Höhe abzugsfähige Betriebsausgaben im handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluss. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags sind sie insoweit hinzuzurechnen, wie sie die Kriterien von § 8 Nr. 1 GewStG erfüllen. **(10 Punkte = 6 Minuten)**
- b) Bei der Verschmelzung einer GmbH auf eine bereits bestehende, gewerbliche OHG, kann der übernehmende Rechtsträger den Wertansatz des übergehenden Betriebsvermögens in der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers bestimmen. **(10 Punkte = 6 Minuten)**
- c) Die aus dem Formwechsel der XY-KG hervorgegangene XY-GmbH kann das Betriebsvermögen zu 100.000 € als **niedrigsten Wert** übernehmen, wenn das Kapitalkonto des Gesellschafters X 500.000 € im Einbringungszeitpunkt und das Kapitalkonto des Gesellschafters Y -600.000 € betrug, die stillen Reserven im Betriebsvermögen jedoch 250.000 € betragen. **(12,5 Punkte=7,5 Minuten)**
- d) Der Unternehmer A bringt sein Einzelunternehmen in die AB OHG ein. Nach der Einbringung ist A zu 50 % beteiligt. Die Einbringung erfolgt zum gemeinen Wert und es entsteht ein Einbringungsgewinn für A i. H. v. 300.000 €, für den i. H. v. 150.000 € die steuerlichen Begünstigungen der §§ 16 Abs. 4 EStG und § 34 Abs. 1 und 3 EStG nicht in Anspruch genommen werden können. **(12,5 Punkte = 7,5 Minuten)**

### Aufgabe 2 (55 Punkte = 33 Minuten)

Die Unternehmerin S betreibt ihr Einzelunternehmen in Duisburg (GewSt-Hebesatz: 520 %). Aufgrund eines lukrativen Standortwechsels nach Düsseldorf (GewSt-Hebesatz: 440 %) sowie eines überzeugenden Zusammenschlusses mit der L-GmbH, hat sie sich kurzer Hand entschieden ihr Einzelunternehmen zum 01.01.2020 in die L-GmbH einzubringen. Das Betriebsvermögen der S besteht zum Einbringungszeitpunkt insbesondere aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und einem bebauten Grundstück. S ermittelt ihren Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich. Kurz vor dem Einbringungszeitpunkt fällt S ein, dass sie sich aufgrund des Standortwechsels von

ihrem geliebten Bürogebäude trennen muss. Glücklicherweise verfügt die L-GmbH über entsprechend große Lagerräume, sodass ein Grundstückskauf in den nächsten Jahren nicht anfällt.

Hinweise zum Grundbesitz:

- Anschaffung des bebauten Grundstücks am 01.07.2013 zum Kaufpreis von 1.000.000 €, Veräußerungspreis= 1.250.000 €
- Bei dem bebauten Grundstück entfällt 20 % auf Grund und Boden
- Übergang Nutzen und Lasten zum 31.12.2019
- Das Gebäude wurde seither nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG abgeschrieben

**Aufgaben:**

- a) Nennen und erläutern Sie kurz zwei Besteuerungsunterschiede, die sich nach der Umwandlung in eine GmbH ergeben. **(10 Punkte = 6 Minuten)**
- b) Wenn S von einem „lukrativen“ Standortwechsel spricht, was meint sie damit? Geben Sie jeweils ein *außersteuerliches* und ein *steuerliches* Motiv für den Standortwechsel an. **(10 Punkte = 6 Minuten)**
- c) S hat inzwischen einen Käufer für das Grundstück gefunden. Nun stellt sie sich die Frage, welche ertragsteuerlichen Konsequenzen durch den Verkauf auf sie zukommen werden. Bitte quantifizieren Sie die aufzudeckenden stillen Reserven, die einer Besteuerung unterliegen und geben Sie S – unter Angabe der einschlägigen Vorschriften und Überprüfung der Voraussetzungen – einen fundierten Rat hinsichtlich der Ausübung steuerlicher Wahlrechte. **(35 Punkte = 21 Minuten)**

**Viel Erfolg!**